

Verein Freizyti Wangen-Brüttisellen

Name, Sitz und Zweck

Name und Sitz

Artikel 1

Unter dem Namen «Verein Freizyti Wangen-Brüttisellen» besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Wangen-Brüttisellen. Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch neutral.

Zweck und Aktivitäten

Artikel 2

Zweck des Vereins ist der Auf- und Ausbau einer sinnvollen und kreativen Freizeitgestaltung der Kinder - und Jugendlichen durch:

- **Aufbau und Betrieb einer Freizeitwerkstatt und Freizeitanlage (Abenteuerspielplatz), sowie Förderung anderer Aktivitäten zugunsten der Kinder - und Jugendlichen.**

Der Verein kann weitere Aktivitäten aufnehmen und unterstützen. Der Verein verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfzwecke.

Mittel

Mittel

Artikel 3

Die finanziellen Mittel des Vereins sind:

- Jahresbeiträge der Mitglieder
- Erlös aus Aktionen und Veranstaltungen
- Allfällige Überschüsse aus Einnahmen einzelner Einrichtungen
- Zuwendungen von privaten Gönnern und Vermächtnisse
- Allfällige Erträge des Vereinsvermögens
- Zuwendungen der politischen Gemeinde Wangen-Brüttisellen, des Kantons Zürich, sowie anderer öffentlicher Körperschaften und gemeinnützige Institutionen

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Mitgliedschaft

Mitglieder

Artikel 4

Mitglied des Vereins kann jede/r Erwachsene werden, ferner juristische Personen und Körperschaften des öffentlichen Rechts. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Rekursinstanz ist die Mitgliederversammlung.

Austritt und Ausschuss

Artikel 5

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er ist jederzeit möglich und tritt sofort in Kraft. Ueber den Ausschluss eines Mitgliedes bei schwerwiegenden Verstössen gegen die Interessen des Vereins entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss innert 30 Tagen schriftlich beim Vorstand anfechten, worauf der endgültige Entscheid von der Mitgliederversammlung zu treffen ist.

	Artikel 6
Haftung	Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
	Organe
	Artikel 7
Organe	Die Organe des Vereins sind: <ul style="list-style-type: none"> · die Mitgliederversammlung · der Vorstand · die Rechnungsrevisoren/-revisorinnen
	Mitgliederversammlung
	Artikel 8
Einberufung	Die Mitgliederversammlung wird ordentlicherweise einmal jährlich einberufen. Sie ist mindestens 30 Tage vorher schriftlich, mit der Traktandenliste, einzu-berufen. Anträge an die Mitgliederversammlung, die dem Vorstand minde-stens 15 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden, sind zusätzlich auf die Traktandenliste der Mitgliederversammlung zu setzen. Treffen Anträge später ein oder handelt es sich um blosse Anfragen, so sind sie an der Mitgliederversammlung zu besprechen, eine Beschlussfassung ist aber erst an einer späteren Mitgliederversammlung zulässig. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen auf Beschluss des Vorstandes oder wenn 15 Mitglieder oder ein Fünftel der Mitglieder dies begehren.
	Artikel 9
Vorsitz und Protokoll	Der Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der/die PräsidentIn, oder, wenn diese/r verhindert ist, der/die VizepräsidentIn. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.
	Artikel 10
Befugnisse	Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu: <ul style="list-style-type: none"> · Wahl und Abwahl des Vorstandes, des/der Vereinspräsidenten/in norma-lerweise auf die Dauer von zwei Jahren. Gesamterneuerungswahlen finden in allen ungeraden Jahren statt. · Wahl und Abwahl von zwei Rechnungsrevisoren/-revisorinnen und Ersatzmann/frau auf die Dauer von zwei Jahren, wobei alle Jahre eine Wahl stattfindet und die/der Amtsälteste durch die Neuwahl abgelöst wird. · Abnahme der Tätigkeitsberichte, der Jahresrechnungen und des Budgets des Vereins. · Abnahme der Berichte der Rechnungsrevisoren/-revisorinnen.
Beschlussfassung	<ul style="list-style-type: none"> · Festsetzung der Mitgliederbeiträge, maximal Fr. 100.- / Jahr. · Beschlussfassung über einmalige Ausgaben, die Fr. 20'000.- überstei-gen, oder über Erwerb und Verkauf von Land und Liegenschaften, sowie über die Aufnahme von Darlehen. · Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins, die Auflösung des Vereins durch Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

	<p>Artikel 11 Jedes Mitglied hat eine Stimme. Der/die Vorsitzende stimmt mit. Die Beschlussfassung erfolgt mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.</p>
	<p>Vorstand</p>
Zusammensetzung und Organisation	<p>Artikel 12 Der Vorstand besteht aus fünf bis maximal zehn von der Mitgliederversammlung gewählten Vereinsmitgliedern. Der/die PräsidentIn wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Kommissionen und Arbeitsgruppen bilden. Diese stehen unter der Aufsicht des Vorstandes. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer aus, so kann die Vakanz erst an der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden. Mitglieder des Vorstandes sind von den Mitgliederbeiträgen befreit. Die Mitglieder des Vereinsvorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigungen ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.</p>
Pflichten	<p>Artikel 13 Der Vorstand führt die Angelegenheiten des Vereins, vertritt ihn nach aussen, erlässt die notwendigen Reglemente und erledigt alle Geschäfte, sofern sie nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Dem Vorstand obliegt die Anstellung und Entlassung der MitarbeiterInnen. Der Vorstand bestimmt das Pflichtenheft der MitarbeiterInnen. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der/die PräsidentIn zusammen mit einem zweiten Mitglied des Vorstandes. Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.</p>
Beschlussfassung	<p>Artikel 14 Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Der/die Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.</p>
Finanzkompetenzen der MitarbeiterInnen	<p>Artikel 15 Der Vorstand kann den MitarbeiterInnen angemessene Finanzkompetenzen im Rahmen des Budgets erteilen.</p>
	<p>MitarbeiterInnen</p>
Aufgaben	<p>Artikel 16 Die ständigen MitarbeiterInnen nehmen an den Vorstandssitzungen mit beratender und stimmender Stimme teil. Die MitarbeiterInnen richten sich nach dem Pflichtenheft und legen dem Vorstand Rechenschaft ab.</p>

Rechnungsrevisoren/-revisorinnen

Rechnungsrevisoren/-revisorinnen

Artikel 17

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren/-revisorinnen, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen. Die Rechnungsrevisoren/-revisorinnen prüfen die Jahresrechnung, die Buchführung samt Belegen, sowie den Kassabestand des Vereins und seiner mit Ausgabenkompetenzen versehenen Kommissionen und Betriebsgruppen. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Auflösung des Vereins

Voraussetzung

Artikel 18

Die Auflösung des Vereins kann erfolgen:

- Wenn an seiner Stelle eine andere juristische Person (z.B. Stiftung) besteht, die den in Artikel 2 dieser Statuten genannten Zweck zu erfüllen hat: oder wenn die Politische- oder Schulgemeinde Wangen-Brüttisellen die Aufgaben des Vereins Freizyti Wangen-Brüttisellen übernimmt. Das Vereinsvermögen wird in diesem Falle der neuen Trägerschaft übertragen.
- Wenn der Vereinszweck nicht mehr erfüllt werden kann. In diesem Falle muss das Vereinsvermögen einer oder mehreren gemeinnützigen Institutionen zufallen, die auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind.

Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Artikel 19

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 2. Juli 1997 genehmigt und treten sofort in Kraft. Am 3. Mai 1999 hat die Mitgliederversammlung die Änderung des Artikel 10 genehmigt. Am 20. April 2005 hat die Mitgliederversammlung die Änderungen des Artikles 2 und 12 genehmigt (Steuerbefreiungsgesuch).

Verein Freizyti Wangen-Brüttisellen

Wangen-Brüttisellen, den 20. April 2005

Der Präsident

Die Vizepräsidentin